

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 027-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0073

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen und/oder allenfalls weitere/andere Massnahmen zu ergreifen, damit

1. die Mieten, die in der individuellen, wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden,
2. die Mieten, die bei den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden.
3. Die hierbei erzielbaren Einsparungen der unter Punkt 1 genannten Anpassung der Mieten an den Referenzzinssatz von rund 2 bis 3 Prozent der gesamten Bruttomietkosten sind den mit der Motion 260-2012 «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» (durch den Grossen Rat am 5. September 2013 erheblich erklärt) verlangten Kürzungen um 10 Prozent anzurechnen.

Begründung:

Der Referenzzinssatz für die Anpassung der Mieten ist ein weiteres Mal gesunken und beträgt noch 2 Prozent. Damit haben sehr viele Mieterinnen und Mieter ein Anrecht auf niedrigere Mieten. Dieser Anspruch müsste von den Vermieterinnen und Vermietern automatisch angepasst

werden, in der Praxis funktioniert es aber meistens so, dass erst auf Begehren der Mieterschaft die Anpassung an den aktuell geltenden Kurs gemacht wird.

Angesichts der vorherrschenden Sparsituationen ist der Kanton Bern darauf angewiesen, dass Mietzinse, die er mit öffentlichen Geldern mitfinanziert – sei dies bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe – angepasst werden.

Die Stadt Langenthal hat den Senkungsanspruch mit dem Referenzzinssatz von 2,25 Prozent bei allen 425 Mietverhältnissen im vergangenen Jahr per Weisung an die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger verlangt. Nach heutigem Stand wird die Stadt Langenthal zu Gunsten des Finanz- und Lastenausgleichs damit mindestens 100'000 Franken pro Jahr einsparen. Die Einsparungen entsprechen aktuell rund 2 Prozent der gesamten Bruttomietkosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zusammen mit den Einsparmöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen ergibt das für den Kanton Bern nach einer ersten Schätzung mit dem erneut gesunkenen Referenzzinssatz einen Einsparungsbetrag in der Grössenordnung von mindestens 2 bis 3 Millionen pro Jahr. Eine genaue Höhe ist schwierig zu schätzen, da heute nicht klar ist, wie viele Sozialdienste und Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen diese Einsparmöglichkeit bereits umgesetzt haben. Dies gilt es im Rahmen der Umsetzung der Motion denn auch herauszufinden. Gemäss Art. 8c Bst. e SHV bestehen eine Auskunftspflicht der Vermieterschaft und ein Mitteilungsrecht der Sozialdienste bei Mietverhältnissen, die durch die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden. Diesen Artikel gilt es unter Umständen so anzupassen, dass Referenzzinssatzanpassungen möglichst automatisch durch die Vermietenden angepasst oder von den Mieterinnen und Mietern jeweils beantragt werden müssen.